



Information für Betroffene

Jugendliche haben mein Eigentum beschädigt oder zerstört

Wie muss ich vorgehen, um meinen Schaden zu melden und Zivilansprüche zu stellen?

Das Beschädigen oder Zerstören von fremden Sachen fällt in der Regel unter den Tatbestand der Sachbeschädigung. Weil Sachbeschädigung ein Antragsdelikt ist, muss als erster Schritt Anzeige gegen eine bestimmte oder vorläufig noch unbekannt Person erstattet werden und/oder innerhalb von drei Monaten Strafantrag gestellt werden. Der genaue Ablauf ist auf dem Merkblatt „Anzeige erstatten“ beschrieben.

Ist jemandem bekannt, dass in einem konkreten Fall bereits Anzeige erstattet worden ist, kann man sich bei der Polizei oder der Jugendanwaltschaft als Geschädigte/-r melden und ebenfalls innert Frist Strafantrag stellen.

Die Jugendanwaltschaft informiert Geschädigte über die Eröffnung der Strafuntersuchung und wird diese nach der Verfahrenseröffnung in der Regel schriftlich dazu auffordern allfällige Zivilansprüche (Schadenersatz/Genugtuung) anzumelden und sie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen. Ob Geschädigte Zivilansprüche geltend machen wollen, müssen diese letztlich selber entscheiden. Die Jugendanwaltschaft hat der beschuldigten Person die eingereichten Zivilansprüche vorzulegen und ihr das Recht einzuräumen, dazu Stellung zu nehmen.

Kann ich mich am Verfahren beteiligen?

Wer Strafantrag stellt, wird als Privatkläger Partei im Verfahren und ihm/ihr kommen viele Rechte zu wie Akteneinsicht, Teilnahme an Einvernahmen etc. Der Privatkläger oder die Privatklägerin kann im Falle eines Freispruchs der beschuldigten Person für die im Strafverfahren entstandenen Kosten haftbar gemacht werden.

Stellt eine geschädigte Person im Strafverfahren Zivilansprüche, wird diese ebenfalls zum Privatkläger/zur Privatklägerin und es stehen ihm/ihr die oben genannten Rechte zu.

Der Privatkläger oder die Privatklägerin kann jederzeit schriftlich oder mündlich auf seine/ihre Rechte verzichten. Dieser Verzicht ist dann endgültig.

Wie lange dauert es, bis ich meinen Schaden ersetzt oder vergütet bekomme?

Die Ermittlungen der Polizei und die Untersuchung der Jugendanwaltschaft nehmen, je nach Sachverhalt, unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Über Zivilansprüche wird erst bei Abschluss des Verfahrens entschieden. Bis ein verfahrensabschliessender Entscheid vorliegt, kann es - je nach Fall - von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten dauern.



Je nach Ausgang des Verfahrens entscheidet der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin (im Falle eines Strafbefehls) oder das Gericht (im Falle einer Anklage ans Jugendgericht) über Zivilansprüche von Geschädigten. Ergeht in einem Fall eine Einstellungsverfügung, wird in der Regel nicht auf die Zivilansprüche der Geschädigten eingetreten, weil der beschuldigten Person nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie die vorgeworfene Tat begangen hat, und ihr deshalb auch keine Zivilansprüche auferlegt werden können. In diesem Fall werden die geltend gemachten Zivilansprüche auf den Zivilweg verwiesen. Das heisst die Zivilansprüche müssen vor einem Zivilgericht (z.B. Bezirksgericht) hängig gemacht werden.

Erfahre ich, wer die beschuldigte Person ist und was mit ihr geschieht?

Im Gegensatz zu Opfern werden Geschädigte nicht über wesentliche Verfahrensent-scheide informiert, es sei denn sie haben Strafantrag gestellt oder Zivilansprüche im Strafverfahren geltend gemacht. Sie haben aber das Recht, bei der zuständigen Jugendanwaltschaft Akteneinsicht zu verlangen, in einem beschränkten Rahmen Anträge zu stellen und den Einvernahmen der beschuldigten Person beizuwohnen, sofern dies den Zweck der Untersuchung nicht gefährdet.

Haben Geschädigte Zivilansprüche gestellt und kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, haben diese das Recht, ihre Zivilansprüche vor Gericht zu begründen. Wollen sie nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen, wird ihnen der sie betreffende Teil des schriftlichen Urteils zugestellt und ihnen darin eine Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels angesetzt.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Jede Polizeistelle oder die Jugendanwaltschaften beantworten weitere Fragen.